

Vereinsatzung

Stand: 12.08.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Wismarer Bogengilde „Die Jagdfalken“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in Wismar.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - die gemeinsame Ausübung des Bogensports
 - die gemeinsame Teilnahme an Turnieren
 - die gemeinsame Organisation und Ausführung von Turnieren
 - Pflege und Wahrung der Kunst des Bogenschießens
 - Unterhaltung und Erweiterung des Schießplatzes und der übrigen Vereinsanlagen zum Nutzen aller Vereinsmitglieder
 - Erhaltung der Gemeinnützigkeit innerhalb der staatlichen Rechtsordnung und im Sinne steuerrechtlicher Bestimmungen. Freie Mittel aus Überschüssen der Vereinsführung sind ausschließlich zweckbestimmt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu verwenden.
4. Der Verein enthält sich grundsätzlich jeder parteipolitischen Aktivität und der Verfolgung dem Bogensport fremder Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Wismar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Sofern sie sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinssatzung durch Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige Personen ist hierzu die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie ist durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen.
2. Die Anmeldung zum Verein sowie der Wechsel der Art der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Arten der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Dazu gehören der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen. Sie sind bei Versammlungen Stimmberechtigt.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Die Nutzung der Angebote des Vereins wie z.B. der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist für sie nicht möglich. Die Teilnahme an Feierlichkeiten oder Versammlungen ist zulässig. Passive Mitglieder sind nicht Stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder können Mitglieder sowie auch Nicht-Mitglieder werden, welche sich durch besondere Leistungen oder Unterstützungen im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben. Die zu ehrende Person erhält alle Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds, wobei sie vom Mitgliedsbeitrag befreit ist. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds geschieht durch Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Beide vertreten den Verein gerichtlich und nach außen alleinvertretungsberechtigt.

Bei Bedarf können in der Mitgliederversammlung weitere Positionen beschlossen werden. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an, dienen der Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands und können den Verein nicht nach außen oder gerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausnahmslos zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

3. Vereinbarungen, Verträge, Absprachen, Festlegungen usw. werden erst durch die Unterschriften der zu Ziff. 3. genannten Personen rechtswirksam.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von {sechs} Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Versammlungsleitung wird vom Präsidenten gewählt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen gelagerten Ausrüstung oder sonstige Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Unfall und Haftpflicht im gesetzlichen Umfang versichert.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.